

# KOLLEKTIVVERTRAG

für die

## ARBEITER/INNEN IN DEN GEWERBLICHEN FORSTUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS



Folgende Änderungen zum Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen  
in den gewerblichen Forstunternehmen Österreichs,  
abgeschlossen am 20. Februar 2015,  
gültig ab 1. März 2015,  
in der Fassung vom 1. März 2018,  
werden beschlossen:

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft  
**PRO-GE**  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

für die Arbeiter/innen in den  
**GEWERBLICHEN FORSTUNTERNEHMEN**  
Österreichs

Abgeschlossen zwischen dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 andererseits.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich,
- fachlich: für alle Betriebe, die dem Berufszweig Forstunternehmer (Holzschlägerung, -bringung, Aufforstung etc.) im Fachverband der gewerblichen Dienstleister angehören, ausgenommen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese dem Landarbeitsgesetz bzw. den Landarbeitsordnungen unterliegen.
- persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter im Folgenden Arbeitnehmer genannt.

## **§ 2 Wirksamkeit und Geltungsdauer**

1. Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. März 2018 in Kraft und gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.
2. Die Geltungsdauer der Stundenlöhne ist in der Anlage A ersichtlich.

## **§ 3 Arbeitsvertrag**

1. Der Arbeitsvertrag kann
  - a. auf bestimmte,
  - b. auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.
2. Wird der Arbeitnehmer nach Ablauf der Vertragsdauer eines befristeten Dienstverhältnisses weiterbeschäftigt, entsteht ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit unter den bisherigen Bedingungen.
3. Die ersten vier Wochen des Dienstverhältnisses gelten als Probezeit, sofern nicht schriftlich eine kürzere vereinbart oder eine solche überhaupt ausgeschlossen wurde. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jedem der Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

Wien, am 14. März 2018

Für den Fachverband  
der gewerblichen Dienstleister



Fachverbandsobmann  
Dr. Christian FUCHS, MBA



Fachverbandsgeschäftsführer  
Mag. Thomas KIRCHNER

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft PRO-GE



Bundesvorsitzender  
Rainer WIMMER



Bundessekretär  
Peter SCHLEINBACH



Sekretär  
Alois KARNER

## Lohntafel (Anlage A)

gültig ab 1. März 2018 bis 28. Februar 2019

Für Männer und Frauen

Kat	Zeitlohn	Akkordlohn
1. Hilfsarbeiter (Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung, die für einfache Tätigkeiten eingestellt werden, wie zum Beispiel: Beseitigung von Schlagabraum auf Forstwegen, Brennholzerzeugung ohne Motorsäge, Freischneidarbeiten ohne Motorsäge, händische Holzlieferung, händische Schlagräumung, Pflanzarbeiten, Pflanzenschutzarbeiten, Reinigungstätigkeiten)	8,69	10,86
2. Waldarbeiter (Arbeitnehmer mit Zweckausbildung)	8,91	11,14
3. Waldarbeiter m. Forstfacharbeiterprüfung	10,27	12,84
4. Professionisten (Mechaniker, Schlosser, Schmiede)	10,48	13,10
5. Maschinisten für voll- und teilmechanisierte Holzerntesysteme (Harvester, Forwarder, Seilkräne)	12,82	16,03
Gerädefahrerzulage (z.B. Schlepper, Traktor, Seilwinde) für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter	1,34	1,65
Partieführerzulage für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter	1,34	1,65
Motorsägenpauschale § 9 Abs. 2	1,56	
Motorsägenpauschale für Instandhaltung § 9 Abs. 2 und 5	0,53	

## **Lehrberuf Forsttechnik (Anlage B)**

Auf Basis des im Bundesberufsausbildungsbeirat (BBAB) am 24. November 2015 beschlossenen Vorschlages für eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Berufsausbildung im Lehrberuf Forsttechnik (Forsttechnik-Ausbildungsordnung) erzielen die Sozialpartner Einvernehmen über folgende angestrebten lohnrechtlichen Bedingungen für die Beschäftigten von Lehrlingen für den Lehrberuf Forsttechnik:

Lehrling im 1. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung: EUR 1.110,08 pro Monat
Lehrling im 2. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung: EUR 1.354,03 pro Monat
Lehrling im 3. Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung: EUR 1.597,98 pro Monat
Forsttechniker	Zeitlohn: EUR 1.818,35 pro Monat